
Fall: Das Vereinsjubiläum

Dr. Greiner

Hamburg, 03.01.2017

Rechtsanwalt

An das

Amtsgericht Göttingen

Postfach 1143

37070 Göttingen

eingegangen: 06.01.2017

Klage

In dem Rechtsstreit

der Gastwirtin Cemile Kessler, Manshardtstraße 10, 22010 Hamburg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Greiner, Hamburg

gegen

Herrn Carl-Gustav von Mews, Basaltweg 8, 37042 Göttingen

- Beklagter -

zeige ich an, dass ich die Klägerin vertrete. In der mündlichen Verhandlung werde ich namens und in Vollmacht meiner Mandantin beantragen,

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 2.137,95 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 % - Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;

2. sofern die Voraussetzungen des § 331 Abs. 3 ZPO gegeben sind, ein Versäumnisurteil gegen die Beklagte zu erlassen.

Begründung:

Die Klägerin ist Betreiberin und Inhaberin der Gaststätte "Alle Neune" in Hamburg, die über eine Bundeskegelbahn verfügt. In der Gaststätte werden alle Arten von Festivitäten, u.a. auch Familienfeiern, ausgerichtet. Im März 2016 suchte der Beklagte die Klägerin in deren Lokal auf und erteilte ihr nach kurzer Besprechung hinsichtlich des Ablaufs der Feier und der Bewirtungskosten den Auftrag, das fünfzigjährige Vereinsjubiläum des deutsch-türkischen Begegnungsvereins Hamburg-Göttingen e.V. auszurichten. Es wurde hierbei vereinbart, dass die Klägerin die komplette Bewirtung (Speisen und Getränke) für 190 Personen im großen Saal der Gaststätte ausrichtet. Zwar würden viele der türkischen Gäste wohl keinen Alkohol konsumieren, trotzdem sei aber, insbesondere auch für die deutschen Gäste, sehr wohl die "volle Karte" vorzuhalten und anzubieten. Hinsichtlich des Essens wurde ein einheitliches Menu zusammengestellt, für das ein Preis von 45,00 € pro Person fest vereinbart wurde. Die Getränke sollten die Gäste "frei aus der Karte" bestellen können, die Abrechnung sollte insoweit anhand der von den Kellnern gebuchten Einzelbelege erfolgen. Die Benutzung der Bundeskegelbahnen sollte im Essenspreis inkludiert sein.

Die Veranstaltung fand am 02.06.2016 planmäßig statt. Anhand der Belege für die konsumierten Getränke ergab sich insoweit ein Rechnungsbetrag von 7.587,95 €; zusammen mit den Speisen ein Gesamtrechnungsbetrag von 16.137,95 €. Diesen Betrag beglich der Beklagte allerdings nur unvollständig, er zahlte nämlich nur 14.000,00 €.

Im Einzelnen spielte sich dabei der Bezahlvorgang wie folgt ab: Gegen Ende der Feier waren nahezu alle Gäste stark angetrunken. Auch der Beklagte war nicht unerheblich angetrunken. Nach Ende der Feier blieb er noch am Vorstandstisch bei seinen Schwiegereltern sitzen und trank mit ihnen mehrere Runden "Brüderschaft". Ein Kellner, Herr Klaus Kessler, brachte dem Beklagten die Rechnung und etwas später übergab er auch eine vorbereitete Quittung über den vollen Rechnungsbetrag. Kurz danach stand der Schwiegervater des Beklagten auf

und brachte einen Geldbetrag zum Tresen im angrenzenden Kneipenraum des großen Saals. Er übergab diesen Betrag dem Ehemann der Klägerin, dem Zeugen Klaus Kessler und ging daraufhin zum Vorstandstisch zurück. Kurze Zeit später verließ die Jubiläumsgesellschaft das Lokal. Währenddessen zählte der Zeuge Klaus Kessler das ihm von dem Schwiegervater des Beklagten übergebene Geld und stellte fest, dass es sich um nur 14.000,00 € handelte.

Beweis:

- 1. Zeugnis des Klaus Kessler, zu laden über die Klägerin**
- 2. Zeugnis des Kellners Bert Heilmann, zu laden wie vor**
- 3. Zeugnis der Kellnerin Maybrit Pagot, zu laden wie vor**

Der Zeuge Kessler lief daraufhin sofort der Jubiläumsgesellschaft hinterher und erreichte diese gerade noch auf dem Parkplatz des Restaurants, als sie im Begriff waren diesen mit einem PKW zu verlassen. Auf ein Zeichen des Zeugen Kessler hin ließ der Schwiegervater des Beklagten das Fenster runter. Auf die Frage des Zeugen Kessler, wo denn die fehlenden 2.137,95 € seien, entgegnete der Beklagte nur "Es ist alles bezahlt." und dann fuhren sie grußlos davon.

Beweis: Zeugnis des Herrn Klaus Kessler, b.b.

In der Folgezeit anwaltlich zur Zahlung eines Vergleichsbetrages von 1.500,00 € aufgefordert, berief sich der Beklagte, auf die ihm ausgehändigte Quittung. Auch eine nochmalige Aufforderung zur Zahlung blieb erfolglos, so dass die Klageerhebung nunmehr unumgänglich ist.

Die Klage ist zulässig und vollumfänglich begründet. Ihr ist daher wie beantragt stattzugeben.

Dr. Greiner
Rechtsanwalt

Hartmut Ebeling, Rechtsanwalt

Göttingen, 14.02.2017

An das
Amtsgericht Göttingen
Postfach 1143
37070 Göttingen

eingegangen: 15.02.2017

Az.: 13 C 237/17

In dem Rechtsstreit

Kessler ./. von Mews

zeige ich hiermit an, dass ich den Beklagten vertrete. Vollmacht anbei. In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist in vollem Umfang unbegründet. Es fehlt schon an der Passivlegitimation des Beklagten. Die Vereinbarung über die Ausrichtung der Jubiläumsfeier wurde nicht zwischen dem Beklagten und der Klägerin getroffen, sondern vielmehr ausschließlich mit dem Vater des Beklagten, Herrn Carl von Mews. Der Beklagte war bei dem Gespräch im März gar nicht zugegen. Stattdessen waren aber die Schwiegereltern des Beklagten, die Eheleute Yilmaz, bei der Besprechung dabei und können dies alles bezeugen.

Beweis:

- 1. Zeugnis d. Herrn Carl von Mews, Basaltweg 8, 37042 Göttingen,**
- 2. Zeugnis d. Herrn Mahmut Yilmaz, Steinstraße 7, 37034 Göttingen,**
- 3. Zeugnis der Frau Birgül Yilmaz, zu laden wie vor.**

Nur um Missverständnissen frühzeitig entgegenzutreten sei hier klargestellt: Der Beklagte ist der 1. Vorsitzende des Vereins. Er hat aber nicht den Auftrag gegeben,

die Feier auszurichten. Vielmehr sind der Zeuge Carl von Mews und der Zeuge Mahmut Yilmaz übereingekommen, die Jubiläumsfeier des Vereins diesem, respektive seinen Mitgliedern, zum Jubiläum zu schenken. Vereinbart war zwischen ihnen, dass beide die Kosten der Feier etwa zur Hälfte tragen, Auftraggeber gegenüber dem Lokal war aber allein der Zeuge Carl von Mews.

Beweis: wie vor

Die Klage ist darüber hinaus aber auch in sachlicher Hinsicht unbegründet, denn der gesamte Rechnungsbetrag ist vollständig bezahlt. Dies ergibt sich zum einen aus der in Fotokopie beigelegten Quittung vom 16.06.2016, die die Klägerin ausgestellt hat.

Beweis: Kopie der Quittung vom 16.06.2016 als Anlage B1

Zum anderen waren die Zeugen Carl von Mews, Mahmut Yilmaz sowie Birgül Yilmaz bei der Bezahlung anwesend und können die vollständige Bezahlung der Rechnung bestätigen.

Beweis:

- 1. Zeugnis d. Herrn Carl von Mews, b.b.**
- 2. Zeugnis d. Herrn Mahmut Yilmaz, b.b.**
- 3. Zeugnis der Frau Birgül Yilmaz, b.b.**

Überdies ist auch die klägerische Darstellung des Zahlungsvorgangs falsch. Die Bezahlung der von der Klägerin gestellten Rechnung erfolgte erst zwei Wochen nach der Feier durch den Zeugen Carl von Mews. Dabei verhielt es sich im Einzelnen wie folgt: Der Zeuge Carl von Mews kam in Begleitung der Schwiegereltern des Beklagten (Die Tochter der Zeugen Yilmaz ist mit dem Beklagten verheiratet.) zum Lokal der Klägerin und fragte nach der Rechnung für die Ausrichtung der Feier. Während daraufhin der Zeuge Kessler im Lokal die Rechnung erstellte, tranken der Zeuge Carl von Mews und die Zeugen Yilmaz im Biergarten des "Alle Neune" zusammen Kaffee. Der Zeuge Kessler brachte dann die Rechnung, die einen Gesamtbetrag von 16.137,95 € auswies. Dieser Betrag, der sich u.a. aus einer Unzahl angeblich konsumierter alkoholischer Getränke zusammensetzte, erschien dem

Zeugen Carl von Mews zu hoch, zumal er wusste, dass viele der türkischen Gäste gar keinen Alkohol trinken. Der Zeuge Kessler beharrte aber auf der Richtigkeit seiner Berechnung. Trotz der Uneinigkeit zahlte der Zeuge Carl von Mews letztlich den geforderten Betrag von 16.137,95 €, indem er den Betrag zunächst insgesamt vor sich auf den Tisch legte, dann vor den Augen des Zeugen Kessler vorzählte und ihn diesem schließlich, genau wie abgezählt, mithin vollständig, übergab. Daraufhin wurde ihm die Quittung ausgehändigt.

Beweis: wie vor

Nicht unerwähnt bleiben soll, dass die Klägerin schon in mehreren vorprozessualen Mahnschreiben versucht hat mit dem Hinweis auf die angeblich nicht vollständig gezahlte Rechnung einen Betrag von 1.500,- € von verschiedenen Personen zu erlangen.

So hat sie bspw. mit einem unter dem 06.10.2016 verfassten Anwaltsschreiben an den Zeugen Carl von Mews einen solchen Betrag verlangt. Ebenso verlangte sie diesen Betrag mit Schreiben vom 11.10.2016 auch von den Zeugen Yilmaz. Schließlich machte sie diesen Betrag mit einem weiteren privatschriftlichen Schreiben vom 20.10.2016 gegenüber dem Beklagten geltend. Die Klägerin erläuterte darin, dass der Betrag von 1.500,- € ein Angebot im Sinne eines Nachlasses auf die Restforderung von 2.137,95 € darstelle. Wörtlich heißt es dazu in dem Schreiben der Klägerin:

"Nachdem Ihnen mein Mann die Rechnung übergeben hatte, bezahlten Sie, in dem Sie einen Geldbetrag auf den Tisch legten und zu meinem Mann herüberschoben. Mein Mann zählte den Betrag nach und stellte fest, dass es nur 14.000,- € waren. Mein Mann forderte Sie daher auf, den Restbetrag von 2.137,95 € zu zahlen. Unsere Mitarbeiter Herr Heilmann und Frau Pagot waren in diesem Moment dabei. Anstatt den Betrag zu zahlen, wollten Sie einen Nachlass haben. Es kam nicht zu einer Einigung und schließlich verließen Sie unser Lokal mit der Ihnen bereits vor der Zahlung ausgehändigten Quittung. Ich biete Ihnen hiermit an, dass die

Restforderung vollständig abgegolten ist, wenn Sie mir innerhalb der nächsten zehn Tage einen Betrag von 1.500,00 € geben.“

Es ist offensichtlich, dass der Inhalt dieser Schreiben in einem klaren Widerspruch zum Inhalt der Klagschrift steht und verdeutlicht, dass die Klägerin hier versucht, von dem Beklagten unberechtigter Weise einen satten Aufschlag zu erlangen. Dieser steht der Klägerin aber gerade nicht zu, denn die Forderung wurde vollumfänglich bezahlt.

Ferner ist dem Vortrag der Klägerin auch insoweit ganz entschieden zu widersprechen, als sie behauptet, es seien nahezu alle Gäste stark angetrunken gewesen und der Beklagte habe nach Ende der Feier noch mit seinen Schwiegereltern mehrere Runden „Brüderschaft“ getrunken. Richtig ist vielmehr: Die Schwiegereltern des Beklagten trinken überhaupt keinen Alkohol.

Beweis: wie vor

Nach allem ist die Klage abzuweisen.

Ebeling, Rechtsanwalt

Dr. Greiner

Hamburg, 23.04.2017

Rechtsanwalt

An das
Amtsgericht Göttingen
Postfach 1143
37070 Göttingen

eingegangen: 24.04.2017

Az.: 13 C 237/17

In dem Rechtsstreit

Kessler ./. von Mews

beantrage ich, das Passivrubrum insofern zu berichtigen, als der Vorname des Beklagten nicht Carl-Gustav, sondern nur Carl lautet. Es ist aus der vorprozessualen Korrespondenz ohne weiteres ersichtlich, dass sich die Klage gegen den den Auftrag gebenden Vater des Vorsitzenden und nicht gegen diesen selbst richten sollte.

Im Übrigen ist auf den Schriftsatz des Beklagten vom 14.02.2017 wie folgt zu erwidern: Die Klägerin korrigiert ihren Vortrag, dass die Rechnung unmittelbar nach dem Ende der Feier übergeben wurde. Richtig ist, dass die Rechnung erst zwei Wochen später ausgehändigt wurde. Insoweit bestand hiesigerseits ein Missverständnis zwischen dem Unterzeichner und dem Beklagten.

Klar entgegenzutreten ist jedoch dem Vortrag des Beklagten, die Rechnung sei vollständig bezahlt worden. Dies gilt ebenso hinsichtlich des klägerischen Vortrags zum Ablauf der Bezahlung. Zutreffend ist vielmehr der bereits in der Klagschrift dargelegte Verlauf: Der Ehemann der Klägerin, der Zeuge Kessler, übergab dem Beklagten die Quittung, *bevor* die Übergabe des Geldes stattfand.

Erst später kam der Zeuge Yilmaz an den Tresen und übergab dem Zeugen Kessler ein Bündel Geldscheine mit der Bemerkung „Das passt so“. Der Zeuge Kessler zählte das Geld. Als er feststellte, dass etwas fehlte, lief er dann, wie bereits in der Klagschrift dargestellt, der Jubiläumsgesellschaft hinterher. Anders als in der Klageschrift – wiederum aufgrund eines Missverständnisses des Unterzeichners dargestellt – fing dieser die Jubiläumsgesellschaft aber nicht auf dem Parkplatz ab, sondern verpasste sie knapp, als sie gerade eilig und mit quietschenden Reifen vom Parkplatz brauste.

Höchst vorsorglich stellen wir klar: Selbst wenn das Gericht davon ausgehen sollte, dass die Quittung – entgegen unserem Vortrag – nachträglich erteilt worden wäre, so wäre es doch so, dass der quittierte Betrag (trotz der Quittierung) jedenfalls nicht bezahlt worden wäre.

Dr. Greiner, Rechtsanwalt

Hartmut Ebeling, Rechtsanwalt

Göttingen, 10.05.2017

An das
Amtsgericht Göttingen
Postfach 1143
37073 Göttingen

eingegangen: 12.05.2017

Az.: 13 C 237/17

In dem Rechtsstreit

Kessler ./. von Mews

zeige ich hiermit an, dass ich nunmehr auch den neuen Beklagten, Herrn Carl von Mews, vertrete. Vollmacht anbei.

Diesbezüglich ist zunächst klarzustellen, dass eine Rubrumsberichtigung, wie die Klägerin sie beantragt hat, hier nicht Betracht kommt. In der Klageschrift sind die Parteien eindeutig bezeichnet. Der Beklagte ist danach eindeutig Carl-Gustav von Mews. Damit liegen die Voraussetzungen für eine Rubrumsberichtigung hier nicht vor. Überdies stellte eine Rubrumsberichtigung in "Carl von Mews" hier tatsächlich eine Auswechslung des Beklagten dar. Einer solchen widerspreche ich hiermit namens und in Vollmacht meines Mandanten Carl von Mews ausdrücklich.

Die Klägerin hat bereits teilweise zugestanden, dass ihr Vortrag falsch war und insoweit korrigiert, dass die Bezahlung tatsächlich erst zwei Wochen nach der Feier stattfand. Leider hat sie es versäumt, auch ihren sonstigen Vortrag zu korrigieren. Dieser ist nach wie vor falsch. Dies ist bereits in der Klagerwiderung hinreichend dargelegt. Daher bleibt es – nunmehr aber ausdrücklich auch im Hinblick auf den neuen Beklagten – bei dem dort dargestellten Ablauf des Bezahlvorgangs nebst Beweisangeboten. Danach ist die Rechnung vollständig bezahlt. Daraufhin wurde

die Quittung über den zuvor bezahlten Betrag ausgestellt. Die Klage ist daher auch gegenüber dem neuen Beklagten abzuweisen.

Hartmut Ebeling, Rechtsanwalt

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts

Az.: 13 C 237/17

Göttingen, 20.06.2017

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Dr. Stechert

Justizangestellte Beliebig als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

Kessler ./. von Mews

erschieden bei Aufruf:

1. die Klägerin mit Rechtsanwalt Dr. Greiner,
2. für die Beklagten Rechtsanwalt Ebeling,
3. als Zeugen: Frau Maybrit Pagot, Frau Yasemin Yilmaz, Herr Bert Heilmann,
Herr Klaus Kessler, Herr Mahmut Yilmaz.

Die Zeugen wurden ordnungsgemäß belehrt und verließen sodann den Sitzungssaal.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Parteien im Rahmen der Güteverhandlung erörtert. Vergleichsmöglichkeiten ergeben sich nicht. Sodann wird in die mündliche Verhandlung übergegangen.

Der Klägervertreter stellt den Antrag,

den Beklagten zu 2) zu verurteilen, an die Klägerin 2.137,95 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 % - Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagtenvertreter stellt den Antrag,

die Klage abzuweisen.

B. u. v.:

Die prozessleitend geladenen Zeugen sollen vernommen werden.

Die Zeugen werden anschließend nacheinander hereingerufen und wie folgt vernommen:

1. Zeuge

Zur Person: Mein Name ist **Klaus Kessler**. Ich bin 62 Jahre alt, wohnhaft in Göttingen. Ich bin von Beruf Kraftfahrer, arbeite aber zurzeit im Restaurant der Klägerin, meiner Ehefrau.

Der Zeuge Kessler wird über sein Aussageverweigerungsrecht belehrt und erklärt sodann: Ich will aussagen.

Zur Sache: Ziemlich genau zwei Wochen nach der Feier kamen Herr von Mews und die Eheleute Yilmaz in unseren zum Restaurant gehörigen Biergarten und fragten nach der Rechnung für die Jubiläumsfeier. Ich hatte bisher vergessen, diese zu erstellen und ging daher ins Lokal, um dies nun nachzuholen. Ich erstellte die Rechnung dann anhand der von den Kellnern gebuchten Einzelbelege. Zu der so ermittelten Summe addierte ich € 8.550,- für die Speisen und kam auf die Gesamtsumme von 16.137,95 €. Diese Rechnung legte ich ihnen dann vor. Herr von Mews und die Eheleute Yilmaz waren mit dem Rechnungsbetrag nicht einverstanden und verlangten einen Nachlass, den ich aber nicht gewähren konnte, weil ein solcher nicht einkalkuliert war. Ich übergab sodann Herrn von Mews die von mir vorbereitete Quittung über den Gesamtbetrag und ging zurück ins Lokal. Etwas später kam dann Herr Yilmaz und gab mir ein Geldbündel bestehend aus 500 €-Scheinen, wobei er sagte, dass das so passe. Er verließ dann langsam mit den anderen das Lokal und etwa zehn Minuten später zählte ich das Geld nach. Es waren nur 14.000,00 €. Ich gab das Geld sofort Herrn Heilmann zum Nachzahlen.

Er kam auch nur auf 14.000,00 €. Ich bin dann hinter Herrn von Mews und den Eheleuten Yilmaz hergelaufen, um sie nach dem Rest zu fragen. Ich erwischte sie gerade noch auf dem Parkplatz, sie fuhren aber mit quietschenden Reifen vom Parkplatz ohne auf mein Zeichen zum Anhalten zu reagieren.

Laut diktiert und genehmigt, auf Verlesung wurde allseits verzichtet.

2. Zeuge

Zur Person: Ich heiße **Maybrit Pagot**. Ich bin 28 Jahre alt, französische Staatsbürgerin, wohnhaft in Paris, z. Zt. Göttingen. Von Beruf Austausch-Studentin und nebenberuflich Fotomodell. Mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

Auf Nachfrage: Ich arbeite bei der Klägerin bei Festivitäten als Aushilfe.

Zur Sache: An die Feier kann ich mich kaum mehr erinnern. Ich weiß nur, ich habe den ganzen Abend gekellnert und war gegen Ende sehr kaputt. Die Bezahlung selbst hab ich nicht gesehen, weil ich schon in der Küche dabei war, die Gläser in die Spülmaschinen zu stellen. Herr Heilmann erzählte mir dann später mal, dass er von Herrn Kessler Geld zum Nachzahlen bekommen habe. Dies sei aber wohl nicht die vereinbarte Summe gewesen.

Laut diktiert und genehmigt, auf Verlesung wurde allseits verzichtet.

3. Zeuge

Zur Person: Mein Name ist **Bert Heilmann**. Ich bin 46 Jahre alt. Von Beruf bin ich Vorarbeiter, z.Zt. arbeite ich als Kellner. Ich bin wohnhaft in Hannover. Mit den Parteien bin ich nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache: Herr Kessler bekam von einem Herren Geld, zählte das Geld und bat mich, es noch einmal nachzuzählen. Ich tat wie geheißen. Es waren nach meiner Zählung 14.000,- €. Ich meine, dass es nur Scheine waren.

Auf Nachfrage: Ich meine, dass neben einer ganzen Reihe 500 € - Scheine auch kleinere Scheine dabei waren. Das war rund zwei Wochen nach der Feier.

Auf Nachfrage: Ob und wann in dieser Sache eine Quittung übergeben wurde, weiß ich nicht.

Laut diktiert und genehmigt, auf Verlesung wurde allseits verzichtet.

4. Zeuge

Zur Person: Mein Name ist **Birgül Yilmaz**. Ich bin 65 Jahre alt und von Beruf Geschäftsfrau. Ich habe u.a. die deutsche Staatsbürgerschaft. Wohnhaft in Düsseldorf und New York, zeitweise Paris. Mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache: Zwei Wochen nach der Feier fuhren wir zum "Alle Neune" um die Rechnung zu bezahlen. Wir baten Herrn Kessler um dieselbe. Er meinte, er müsse sie noch kurz zusammenstellen, daher setzten wir uns und tranken einen Kaffee.

Auf Nachfrage: "Wir" heißt, es waren außer mir noch mein Mann und der Vater des Vorsitzenden dabei.

Herr Kessler brachte uns dann die Rechnung. Mit dem Beklagten war vereinbart, dass wir ungefähr die Hälfte zahlen sollten. Daher gab ich dem Beklagten 8.000,- €. Er legte diese auf den Tisch an dem wir saßen und tat seinen Anteil dazu, wir haben es gemeinsam abgezahlt. Ob Herr Kessler dabei mitgezahlt hat, weiß ich nicht. Er stand aber die ganze Zeit dabei.

Auf Nachfrage: Der Beklagte hat auch Kleingeld auf den Tisch gelegt. Er hat genau die Rechnungssumme bezahlt. Trinkgeld gab er nicht, denn wir alle waren wegen der Höhe der Rechnung verärgert.

Auf Nachfrage: Mit "dem Beklagten" meine ich den Vater des Vorsitzenden.

Nach der Bezahlung erhielten wir die Quittung. Dann haben wir bei einer Kellnerin noch unseren Kaffee gezahlt und sind gegangen. Herr Kessler lief dann zwar noch hinter uns her, als wir gerade vom Parkplatz fahren, aber das war uns dann egal.

Auf Nachfrage: Was er wollte, weiß ich nicht.

Auf Nachfrage: Der Beklagte ist nicht zum Bezahlen in einen andern Raum gegangen. Er hat am Tisch sitzend bezahlt.

Auf Nachfrage: Es ist nicht richtig, dass mein Mann in einen anderen Raum gegangen ist um zu bezahlen.

laut diktiert und genehmigt, auf Verlesung wurde allseits verzichtet.

5. Zeuge

Zur Person: Ich heiße **Mahmut Yilmaz**. Ich bin 73 Jahre alt. Von Beruf Geschäftsmann. Ich habe u.a. die deutsche Staatsbürgerschaft. Wohnhaft New York, Paris, Genf, Düsseldorf. Mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache: Zwei Wochen nach der Feier wollten wir endlich die Rechnung bezahlen, schließlich sollte es ja ein wirkliches Geschenk für den Verein bzw. seine Mitglieder sein. Wir hatten uns dazu mit Herrn von Mews verabredet und sind zum Lokal der Klägerin gefahren. Wir baten Herrn Kessler, den wir schon vom Abend der Feier her kannten, um die Rechnung. Er sagte, er müsse sie erst erstellen. Wir tranken solange Kaffee. Den hätte er ruhig mal ausgeben können, schließlich war es ja nicht unser Fehler, dass die Rechnung noch nicht fertig war. Nach einer Weile kam Herr Kessler dann mit der Rechnung. Sie war überhöht, was wir ihm auch vorhielten. Es standen diverse Schnäpse drauf, die in der Menge niemals konsumiert worden sein konnten, zumal meine Landsleute sich fast ausnahmslos mit alkoholfreien Getränken begnügt hatten. Letztlich zahlten wir aber den vollen Betrag, weil die Diskussion nichts brachte und Herr Kessler auf Zahlung der vollen Summe bestand.

Meine Frau gab hierzu Herrn von Mews die ungefähre Hälfte des Rechnungsbetrags, 8.000,00 €. Dieser legte seinen Anteil dazu und gab den Betrag am Tisch sitzend dem Herrn Kessler. Dieser gab uns daraufhin eine Quittung über den von uns bezahlten Betrag.

Auf Nachfrage: Bei dem Geld war Kleingeld dabei. Ich weiß nicht mehr, ob Herr Kessler das Geld am Tisch nachgezählt hat. Ich erinnere aber genau, dass wir die Quittung erst erhielten, nachdem wir bezahlt hatten. Den Kaffee haben wir bei einer anderen Bedienung bestellt und auch bezahlt. Danach gingen wir. Auf dem Parkplatz lief uns dann noch Herr Kessler hinterher. Ich meine, um sich zu bedanken.

laut diktiert und genehmigt, auf Verlesung wurde allseits verzichtet.

Das Ergebnis zur Beweisaufnahme wird mit den Parteien erörtert.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf

Freitag, den 01.08.2017, 11.30 Uhr, Saal 3

Dr. Stechert

Beliebig

Bearbeitervermerk:

1. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten etc.) sind in Ordnung. Die Klägerin hat ihrem Schriftsatz vom 23.04.2017 auch Abschriften für den Beklagten Carl von Mews von diesem Schriftsatz, von der Klage und der Klagerwiderung zur Zustellung beigelegt. Das Amtsgericht Göttingen hat dem Beklagten Carl von Mews den Schriftsatz vom 23.04.2017 sowie die Klage und die Klagerwiderung ordnungsgemäß wie eine Klageschrift am 27.04.2017 zugestellt.
2. Der Inhalt der vorprozessualen Schreiben ist von dem Beklagten zutreffend dargestellt worden.
3. Der Beklagte hat dem Gericht die Quittung im Original vorgelegt.
4. Es ist die Entscheidung des Amtsgerichts zu entwerfen. Sollte der Bearbeiter richterliche Hinweise, Auflagen oder weitere Beweiserhebungen für erforderlich gehalten werden, ist zu unterstellen, dass diese erfolgt sind, jedoch ergebnislos blieben.